

AOK direkt 8-09

für Steuerberater

An: **Die Mitglieder der Steuerberaterverbände
Köln, Düsseldorf und Hamburg e. V.** Von: **AOK Rheinland/Hamburg –
Die Gesundheitskasse**

Tipps und
Infos: **Ihre persönlichen Ansprech-
partner vor Ort stehen Ihnen
jederzeit zur Beantwortung
individueller Fragen gerne mit
Rat und Tat zur Seite!**

Datum: **22.6.2009**

Seiten: **2 Seiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Kooperation mit den Steuerberaterverbänden Köln, Düsseldorf und Hamburg e.V. erhalten Sie die aktuelle Ausgabe von „AOK direkt“.

AKTUELLES Künstlersozialversicherung: Unkenntnis bewahrt nicht vor Abgabepflicht

Im Rahmen der Künstlersozialversicherung sind selbstständige Künstler und Publizisten seit 1983 in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Ähnlich wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitrags-hälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die Mittel hierfür werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus der Künstlersozialabgabe in Höhe von derzeit 4,4 Prozent (bezogen auf die an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Honorare) erbracht.

Abgabepflichtig sind dabei alle Unternehmen, die künstlerische bzw. publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten. Das betrifft nicht nur solche Unternehmen, die – wie etwa bei Verlagen, Theatern, Galerien, Herstellern von Bild- und Tonträgern oder Werbeagenturen der Fall – typischerweise als Verwerter künstlerischer bzw. publizistischer Werke oder Leistungen tätig sind. Die Abgaben müssen vielmehr auch jene Unternehmen zahlen, die regelmäßig Aufträge an Künstler oder Publizisten erteilen und im (unmittelbaren oder mittelbaren) Zusammenhang mit der in Anspruch genommenen künstlerischen oder publizistischen Leistung Einnahmen erzielen wollen.

Wichtig auch: Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Abgabepflichtige Unternehmen müssen sich also von sich aus bei der Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven melden (www.kuenstlersozialkasse.de).

Seit 2007 überwachen die Träger der Rentenversicherung im Rahmen von Betriebsprüfungen bei den Arbeitgebern auch die Entrichtung der Künstlersozialabgabe. Unterlassungen führen zu Beitragsnachforderungen im Rahmen der Verjährung. Betroffene Unternehmen können sich in solchen Fällen auch nicht darauf berufen, von ihrer Abgabepflicht nichts gewusst zu haben.

AOK-Expertenchat zu Flexi II

Und noch ein Hinweis zu einem anderen Thema: Mit dem sogenannten Flexi II-Gesetz sind Anfang 2009 wesentliche Änderungen zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeiten in Kraft getreten – ein kompliziertes Regelwerk, das viele Fragen aufwirft.

Antworten darauf erhalten Sie im AOK-Expertenchat im Internet: Am Donnerstag, dem **25. Juni 2009**, stehen Ihnen unsere Spezialisten in der Zeit von **14 bis 16 Uhr** unter www.aok-business.de/rh Rede und Antwort. Eine Woche später haben Sie dann nochmals Gelegenheit, alle Fragen zu Flexi II zu klären: Am **2. Juli 2009** findet von **14 bis 16 Uhr** eine zweite Chatrunde hierzu statt.

URTEILE IN KÜRZE

Geschlechtsspezifische Bewerberauswahl unter Umständen zulässig

Ein männlicher Bewerber eignet sich nicht für eine mit Nachtdienst verbundene Tätigkeit in einem Mädcheninternat. In diesem Fall widerspricht eine geschlechtsspezifische Bewerberauswahl nicht den Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), erklärte das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt.

In dem Verfahren ging es um die Klage eines männlichen Sozialpädagogen. Der fühlte sich wegen seines Geschlechts benachteiligt, weil die Internatsleitung seine Bewerbung mit der Begründung abgelehnt hatte, nur Frauen seien für die ausgeschriebene Stelle geeignet.

Da der Arbeitsvertrag auch die nächtliche Betreuung der Mädchen beinhalte, sei die Ablehnung in diesem Fall gerechtfertigt, so das BAG. Das weibliche Geschlecht sei hier eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der fraglichen Tätigkeit und daher eine entscheidende Anforderung im Sinne des AGG (AZ: AZR 536/08).

Altersgestaffelte Abfindungsregelungen sind zulässig

Ein nach Alter und Betriebszugehörigkeit gestaffelter Sozialplan ist nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) in Erfurt zulässig. Mit diesem Urteil entsprachen die Richter der Klage eines 60-jährigen Arbeitnehmers. Der hatte von seinem Arbeitgeber bei seiner Entlassung eine Abfindungsregelung nach einem Sozialplan für Mitarbeiter bis zum 59. Lebensjahr verlangt. Ältere Arbeitnehmer sollten der Regelung zufolge weniger Abfindung erhalten – der Kläger fühlte sich deshalb aufgrund seines Alters diskriminiert.

Das BAG erklärte aber, eine solche Staffelung läge im allgemeinen sozialpolitischen Interesse und entspräche geltendem Europarecht. Zunächst seien die wirtschaftlichen Nachteile für ältere Mitarbeiter zwar größer,

da ihre Chancen auf eine Neueinstellung geringer seien. Andererseits hätten sie jedoch nach dem Bezug von Arbeitslosengeld früher die Möglichkeit, Altersrente zu beziehen. Ein gestaffelter Sozialplan gleiche somit die wirtschaftlichen Belange der Arbeitnehmer aus (AZ: 1 AZR 198/08).

Urlaubsabgeltung ist nicht Bestandteil des Insolvenzgeldes

Der Anspruch auf Schadensersatz für entgangene Urlaubstage berechtigt einen Arbeitnehmer nicht zum Bezug von Insolvenzgeld in Höhe des Schadenersatzes. Dieses Urteil fällt das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel.

Das BSG wies mit seiner Entscheidung die Klage eines Arbeitnehmers ab. Der hatte das Unternehmen kurz vor dessen Insolvenz verlassen, hatte aber noch Anspruch auf 28 Urlaubstage. Für diese standen ihm sowohl eine nachträgliche Urlaubsvergütung als auch Schadensersatz für entgangene Urlaubstage zu. Weil das Unternehmen Insolvenz anmelden musste, konnte es diese Ersatzleistungen nicht mehr aufbringen. Deshalb verlangte der Arbeitnehmer von der Bundesagentur für Arbeit ein erhöhtes Insolvenzgeld.

Diese Forderung lehnte das BSG mit Verweis auf die maßgebenden gesetzlichen Vorgaben ab. Demzufolge ist eine Urlaubsabgeltung nicht insolvenzfähig. Arbeitnehmer hätten ohnehin nur für die letzten drei Monate vor Antragstellung des Unternehmens auf Zahlungsunfähigkeit Anspruch auf Insolvenzgeld. Dieser Zeitraum sei im verhandelten Fall bereits überschritten gewesen (AZ: B 11 AL 12/08 R).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse